

Wichtige Hinweise und Ergänzungen zur Anlage 1 des Terminalschreibens vom 20. Juni 2016 zur Förderung der internationalen Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

Stand: 07.07.2016

Absprachen und Anträge

- Es ist notwendig, dass die ausländische Partnergruppe ihr Programmvorhaben ebenfalls der zuständigen staatlichen Stelle vorlegt, und zwar auch dann, wenn von Seiten der Partnergruppe keine Förderung beantragt wird.
- Bei der Entscheidung über eine Förderung wird das Prinzip der Gegenseitigkeit stärker gewichtet.
- Abgrenzung schulischer und außerschulischer Austausch: Eine Jugendbegegnung gilt als außerschulischer Jugendaustausch, wenn
 - die Trägerschaft mit pädagogischer und inhaltlicher Verantwortung des Projekts bei einem Träger der außerschulischen Jugendarbeit liegt,
 - das Projekt offen ausgeschrieben ist und sich nicht auf Teilnehmende einer Schulklasse oder eines Kurses beschränkt,
 - die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler freiwillig ist und nicht benotet wird und
 - die Teilnehmenden an der Vorbereitung und Durchführung mitwirken.

Gender Mainstreaming

- Die Umsetzung des Prinzips ist für jede Maßnahme im Sachbericht darzustellen – vgl. Ausführungen unter:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/gender-mainstreaming.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

- Die Aktivitäten des Dachverbandes oder des Trägers von Einzelmaßnahmen hinsichtlich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund brauchen nicht für jede Einzelmaßnahme dargestellt werden, sondern als Gesamtkonzeption für den Bereich der internationalen Jugendarbeit. In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Erfahrungen insbesondere dahingehend zu bewerten, wie die angestrebten Ziele erreicht wurden und welche nachhaltigen Wirkungen die Maßnahmen hervorgebracht haben – vgl. Ausführungen unter:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/kinder-jugendhilfe-migrationshintergrund.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

Israel

- Bei Maßnahmen mit Israel sind zusätzlich die „Gemeinsamen Bestimmungen“ und Regularien zu beachten:
 - http://www.conact-org.de/fileadmin/user_upload/pdf/Gemeinsame_Bestimmungen2015.pdf
 - http://www.conact-org.de/fileadmin/user_upload/pdf/4.1_Firderung_PDF_Foerderregularien.pdf

Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften

- Bei Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften wird ein vorrangiges kommunales Interesse unterstellt, daher ist eine Bundesförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. (BMFSFJ 224/225-2440/29 vom 20.07.1993, Terminschreiben 2004)

Anmerkung: Programme mit der Türkei und der Russischen Föderation sind hiervon ausgenommen, da diese in den betreffenden Abkommen ausdrücklich aufgeführt sind.

Kommunale Trägerschaft von Maßnahmen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Träger sind von der Förderung ausgeschlossen. (Anmerkung: wenn sie in dieser Funktion an der geförderten Maßnahme teilnehmen.)

Maßnahmen des grenznahen Jugendaustausches

- Für Maßnahmen des grenznahen Jugendaustausches trifft die Regelung in Buchstabe c) Nr. III.3.4.1.1 RL-KJP nicht zu, wonach Veranstaltungen mindestens fünf Tage dauern sollen. Für diese Maßnahmen gilt eine Dauer von 6 Programmtagen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres auf mehrere Einzelbegegnungen verteilen können. (Terminschreiben 2004). Als grenznaher Raum gelten die unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirke. (Klarstellung 2015)

Anmerkung: Für Maßnahmen im grenznahen Bereich (hier Tschechien) gibt es eine Modifizierung der Mindestdauer nach III.3.4.1.1 Abs. 2 Buchstabe c) RL-KJP. Für diese Maßnahmen gilt eine kürzere Dauer (ab 1 Tag), wenn zwischen den gleichen Partnern und den gleichen Teilnehmer/ -innen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Begegnungen von insgesamt 10 Tagen stattfinden. Auch die Variante zweimal 3 Tage oder dreimal 2 Tage (also insgesamt 6 Tage im Jahr) ist möglich.

„Grenznah“ umfasst in Bayern Antragsteller aus den Regierungsbezirken Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern. In Tschechien gilt dies für folgende Bezirke: (im Norden) Liberecky kraj, Královéhradecky kraj, Pardubický kraj bzw. (im Nordwesten) Karlovarský kraj, Ústecký kraj bzw. (im Südwesten) Plzeňský kraj, Jihočeský kraj.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Dokument zum grenznahen Raum auf der Internetseite des Koordinierungszentrums Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch – Tandem:

http://www.tandem-org.de/assets/files/Informationsblaetter/ausserschulisch/foer_jug_grenznah_neu.pdf

JPE-Programme

- Die JPE-Förderung – Programm 14.1.6 – (Jugendpolitische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern) wurde aufgelöst und geht bis auf weiteres in die „Längerfristige Förderung“ – Programm 14.1.1 – ein.

Verfahrensablauf

- Die Anträge werden bundesweit gestellt, so dass das Antragsvolumen die bereitgestellten Finanzmittel weit übersteigt und eine Selektion nach Qualitätskriterien stattfindet. Unvollständig beschriebene Vorhaben werden nicht berücksichtigt.

Priorisierung: Der Bayerische Jugendring (BJR) wird die Anträge nach einer inhaltlichen Würdigung an die entsprechenden Bundesstellen weiterleiten. Unvollständig beschriebene Vorhaben können nicht berücksichtigt werden.

Sobald vonseiten der Bundesstellen über die Anträge entschieden worden ist, wird der BJR die einzelnen Träger verständigen. Es sind dann ggf. noch ergänzende Informationen, z. B. konkretisierter Programmverlauf oder Finanzierungsplan einzureichen.

Bundesstellen sind:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Bundesverwaltungsamt (BVA)
- Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch – TANDEM
- Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch ConAct
- Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH (DRJA)

- Programmplanung: Für die Förderentscheidung ist ein Ablaufplan der Maßnahme als Bestandteil der Antragsunterlagen erforderlich. Im Antrag muss deutlich werden, welche Ziele mit welchen Beteiligten und welchen Programmelementen erreicht werden sollen. Dabei müssen die Beschreibungen der Ziele und der Inhalt des vorgesehenen Programms aufeinander abgestimmt sein.
- Mitteilungspflicht gemäß Nr. 5 ANBest-P/ANBest-Gk: Alle Änderungen der für die Förderung maßgeblichen Sachverhalte (= Abweichung vom im Antrag dargelegten Sachverhalt), müssen unverzüglich und noch vor Durchführung der Maßnahme mitgeteilt werden - z. B.
 - Die Absage der gesamten Begegnungsmaßnahme
 - Die Änderung des Ortes vom Aus- ins Inland oder umgekehrt
 - Den Wechsel der Partnerorganisation
 - Die Veränderung der Programmtage oder der Teilnehmerzahlen
 - Die Änderung des Themas oder der inhaltlichen Gestaltung
- Vorzeitiger Maßnahmebeginn: Maßnahmen, mit deren Durchführung begonnen wird, bevor die Förderzusage aus Bundesmitteln vorliegt, sind nicht förderfähig!

Sofern eine Maßnahme förderunschädlich beginnen soll, bzw. Zahlungsverpflichtungen zur Vorbereitung einer Maßnahme, noch vor Erlass und Bekanntgabe der Bewilligungsentscheidung durch die Bundesstellen eingegangen werden müssen, muss der vorzeitige Maßnahmebeginn durch den Träger im laufenden Antragsverfahren explizit beantragt werden!

Da nicht absehbar ist, wann mit den Bewilligungsbescheiden der einzelnen Zuschussgeber (BMFSFJ, BVA, TANDEM, ConAct, bzw. DRJA) zu rechnen ist, empfiehlt der BJR grundsätzlich die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, insbesondere für Veranstaltungen, die im 1. oder 2. Quartal beginnen sollen.